

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: International Dispute Resolution, LL.M.  
Hochschule: Humboldt-Universität zu Berlin  
Standort: Berlin  
Datum: 12.12.2024  
Akkreditierungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist weitgehend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls überwiegend plausibel. In Bezug auf ein Kriterium sieht der Akkreditierungsrat aber Bedarf für die Einreichung weiterer Unterlagen und ist daher zu einer abweichenden Entscheidung gelangt.

#### I. Auflage

##### A. Erste Behandlung

***Auflage - besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 i.V.m § 12 Abs. 6 BlnStudAkkV)***

Auf S. 27 stellt die Gutachtergruppe fest:

„Es handelt sich hier um einen internationalen Studiengang, welcher vollständig in englischer Sprache durchgeführt wird und als Zielgruppe Personen mit einem internationalen ersten Studienabschluss sowie einem Jahr Berufserfahrung adressiert. Das Modulhandbuch ist entsprechend in englischer Sprache verfasst. Der internationale Charakter des Studienganges findet sich auch inhaltlich im Studiengang „International Dispute Resolution“ wieder.“

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass für den Studiengang ein internationales Profil gem. § 12 Abs. 6 BlnStudAkkV begründet wird. Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass ein zentrales Kriterium für die Studierbarkeit gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BlnStudAkkV ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist, welcher gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BlnStudAkkV insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen beinhaltet. Für eine solche umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats erforderlich, dass die für das Studium relevanten Studiengangsunterlagen (mindestens die Modulbeschreibungen und die relevanten Ordnungsmittel) in der Unterrichtssprache Englisch vorliegen.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass zwar die Modulbeschreibungen, nicht aber die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung in englischer Sprache vorliegen. Der Akkreditierungsrat erteilt daher eine Auflage gemäß § 12 Abs. 5 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 6 BlnStudAkkV.

## **B. Abschließende Behandlung**

Da die Entscheidung von den Beschlussvorschlägen des Gutachtergremiums und der Agentur erheblich abwich, hatte die Hochschule die Möglichkeit, gemäß § 22 Abs. 3 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung bis zum 04.11.2024 Stellung zu dem Beschluss zu nehmen.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Hochschule die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung in englischer Sprache vorgelegt hat. Der Akkreditierungsrat sieht daher von einer Auflage gemäß § 12 Abs. 5 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 6 BlnStudAkkV ab, da der Mangel, der für die avisierte Auflage ursächlich war, nicht mehr besteht.

